

NEWSLETTER Oktober 2024

- Novellierung des Einkommensteuergesetzes
- Die vernachlässigte Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung
- Absetzbarkeit von Zinsen für einen Kredit zum Erwerb eines Geschäftsanteils
- Sachbezüge für die Verpflegung von ehemaligen Mitarbeitern
- Die „Val-mech“ Novellierung des Arbeitsgesetzbuchs
- Aufhebung des Arbeitsverhältnisses
- Kündigung eines Mietvertrags ohne eine Belehrung
- Diskriminierender Charakter von Stellenanzeigen
- Wussten Sie, dass ... / Aktuelles in LTA

RECHT - STEUERN - BUCHHALTUNG - WIRTSCHAFTSPRÜFUNG



YOUR SAFE HARBOUR

NOVELLIERUNG DES EINKOMMENSTEUERGESETZES

Das Finanzministerium der Tschechischen Republik hat eine Novellierung des Einkommensteuergesetzes vorbereitet, die dem neuen Rechnungslegungsgesetz Rechnung trägt. Angesichts der Anzahl der grundlegenden Änderungen und des Stands der Verhandlungen ist nicht damit zu rechnen, dass das Inkrafttreten bereits 2025 erfolgt. Hervorzuheben sind einige vom Finanzministerium in Aussicht gestellte Neuerungen.

Steuerliche Abschreibungen - einfacher und ganz anders

- Immobilien, deren Wert 100.000 CZK übersteigt, werden abgeschrieben.
- Die Abschreibungsgruppen, wie wir sie jetzt kennen, werden abgeschafft. Es wird vorgeschlagen, drei Gruppen je nach Abschreibungsdauer einzuführen:
 - 180 Monate für den Geschäftswert,
 - 360 Monate für Immobilien, deren Wert 2 Millionen CZK übersteigt,
 - 60 Monate für andere Vermögenswerte.
- Die steuerliche Abschreibung darf nicht ausgesetzt werden! Steuerzahler, die einen Verlust ausweisen, haben die Möglichkeit genutzt, die

steuerliche Abschreibung auszusetzen, um den Verlustbetrag zu eliminieren. Das Finanzministerium der Tschechischen Republik betrachtet diese Möglichkeit jedoch als ein unsystematisches Element, das es den Steuerzahlern ermöglichte, ihre Steuerbemessungsgrundlage absichtlich ohne Bezug zur wirtschaftlichen Realität zu beeinflussen. Die steuerlichen Abschreibungen müssen zwingend für den gesamten Zeitraum, in dem die Immobilie gehalten wird, vorgenommen werden.

- Die steuerliche Abschreibung wird nicht auf Jahresbasis, sondern auf monatlicher Basis berechnet.
- Die Möglichkeit, zwischen beschleunigter und linearer Abschreibung zu wählen, entfällt, so dass nur noch die lineare Methode verbleibt. Die monatliche steuerliche Abschreibung errechnet sich aus dem steuerlichen Wert des Wirtschaftsguts geteilt durch die Anzahl der Abschreibungsmonate (siehe die drei vorstehend genannten Bandbreiten).

Anwendung des IFRS-Gewinns oder -Verlusts zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage

Die Steuerbemessungsgrundlage in der Tsche-

chischen Republik wird derzeit nach den tschechischen Rechnungslegungsvorschriften ermittelt, doch gibt es eine Reihe von Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen müssen.

Für die Berechnung der Körperschaftsteuer müssen diese Unternehmen das IFRS-Ergebnis in das nach den tschechischen Rechnungslegungsvorschriften ermittelte Ergebnis umrechnen. Diese Verpflichtung ist mit erheblichen Verwaltungskosten verbunden, sowohl für die Steuerzahler als auch für die Steuerverwaltung, für die es (nach eigener Aussage) praktisch unmöglich ist, diese Umrechnungen zu kontrollieren.

Es wird vorgeschlagen, dass das IFRS-Ergebnis für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage verwendet werden kann. Für die Zwecke der Steuerberechnung sollte das Gesetz nur die Posten eliminieren, die für die Steuerbemessungsgrundlage nicht geeignet sind - sog. permanente Differenzen, die zu einem dauerhaft anderen Ergebnis im Vergleich zu den tschechischen Rechnungslegungsvorschriften führen.



NOVELLIERUNG DES EINKOMMENSTEUERGESETZES

Technische Aufwertung

Der Begriff "technische Aufwertung (Wertsteigerung)" wird durch den Begriff "zusätzliche Aufwertung (Wertsteigerung)" ersetzt. Eine zusätzliche Aufwertung (Wertsteigerung) erhöht den Wert des Vermögensgegenstandes nur bei materiellen Gütern oder Nutzungsrechten. Sie gilt nicht für immaterielle Wirtschaftsgüter, die nur handelsrechtlich abgeschrieben werden. Eine zusätzliche Aufwertung (Wertsteigerung) liegt vor, wenn die nachträglichen Aufwendungen für das aufgewertete Wirtschaftsgut den nachstehend genannten Gesamtbetrag für das Geschäftsjahr übersteigen:

- einen absoluten Betrag von 100 TCZK, oder
- einen relativen Betrag in Höhe von 10 % des Wertes des jeweiligen Vermögensgegenstandes (jedoch nicht mehr als 10 Mio. CZK).

Die Einführung einer relativen Grenze ermöglicht es den Steuerpflichtigen, bei wertvolleren Vermögenswerten einen höheren Betrag für die Kosten geltend zu machen. Bei einem Vermögensgegenstand im Wert von 5 Mio. CZK kann der Steuerzahler beispielsweise einen höheren Betrag geltend machen (die zusätzliche Aufwertung

(Wertsteigerung) entspricht dem Betrag, der über 500 TCZK liegt). Der niedrigere Betrag kann eine einmalige Ausgabe sein.

Bei späteren Aufwendungen über 10 Mio. CZK liegt stets eine zusätzliche Aufwertung (Wertsteigerung) vor. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, Beträge unterhalb der gesetzlichen Grenzen als zusätzliche Aufwertung (Wertsteigerung) zu behandeln.

Nicht gezahlte Vertragsstrafen und Versicherungsbeiträge für Arbeitnehmer

Nach den derzeitigen Rechtsvorschriften hängt die steuerliche Behandlung von Vertragsstrafen und für Arbeitnehmer zu leistenden Pflichtbeiträgen davon ab, wann sie gezahlt werden. Es wird eine Vereinfachung dahingehend vorgeschlagen, dass ihre buchhalterische Behandlung für steuerliche Zwecke übernommen wird, ohne dass geprüft werden muss, ob sie gezahlt wurden oder nicht.

Der Entwurf der Gesetzesnovellierung ist sehr umfangreich und enthält eine Reihe von grundlegenden Änderungen. Wir werden Sie über den Stand der Verhandlungen und andere neue Entwicklungen auf dem Laufenden halten.



BARBORA KRATOCHVÍLOVÁ

Steuerberaterin

barbora.kratochvilova@LTApartners.com



DIE VERNACHLÄSSIGTE STEUERGUTSCHRIFT FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Der Staat und die Europäische Union stellen nicht nur Subventionen für die Unternehmensentwicklung zur Verfügung. Eines der anderen Instrumente ist die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung (F&E). Einfach ausgedrückt, kann ein Unternehmen einen Teil der für Forschungsaktivitäten aufgewendeten Gelder von seinen Steuern abziehen. Diese Möglichkeit gibt es in der Tschechischen Republik schon seit Jahren, wird jedoch kaum genutzt. Das geringe Interesse ist vor allem auf die Unsicherheit der Steuerzahler zurückzuführen, ob sie alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllen können, sowie auf das (relativ hohe) Risiko einer Steuerfestsetzung bei einer Steuerprüfung durch das Finanzamt. Dennoch ist dieses Unterstützungsinstrument eine Überlegung wert.

Die Vorteile des F&E-Abzugs

- Dabei handelt es sich um ein steuerliches Instrument, das es Unternehmen, die F&E betreiben, ermöglicht, ihre Körperschaftsteuer jährlich zu senken (210.000 CZK pro Million F&E-Projektaufwendungen).
- In den Folgejahren kann der F&E-Abzug erneut genutzt werden, um zwischen 100 und 110 %

der für die Durchführung von F&E-Projekten anfallenden Aufwendungen von der Steuerbemessungsgrundlage abzuziehen.

- Bei Vorliegen von gesetzlichen Voraussetzungen hat jedes Unternehmen einen Rechtsanspruch auf den Steuerabzug, ohne dass die öffentliche Hand zustimmen muss (anders als bei Subventionen).
- Im Falle eines steuerlichen Verlustes kann der F&E-Abzug in den folgenden drei Geschäftsjahren geltend gemacht werden.
- Bis zu einem gewissen Grad kann der F&E-Abzug auch mit Subventionen kombiniert werden.
- Für die F&E-Kosten gibt es weder eine Unter- noch eine Obergrenze.
- Der Abzug kann unter bestimmten Bedingungen auch für nicht abgeschlossene oder erfolglose F&E-Projekte in Anspruch genommen werden.
- In Zweifelsfällen kann eine verbindliche Vorabzusage der in den Abzug einbezogenen F&E-Aufwendungen beantragt werden.

Die Praxis hat ihre Tücken

Die neuen Regeln für die Inanspruchnahme des

F&E-Abzugs sind seit dem 01.04.2019 in Kraft, doch einige Unternehmen wenden unwissentlich die alten Regeln an. Nach den aktuellen sind sie nicht mehr verpflichtet, vor der Durchführung von Forschungsaktivitäten eine Projektdokumentation (Planungsunterlagen) zu erstellen, sondern müssen dem zuständigen Finanzamt lediglich ihre Absicht mitteilen, den Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage für ein bestimmtes F&E-Projekt in Anspruch zu nehmen. Die Unternehmen vernachlässigen auch häufig die Verpflichtung, getrennte Aufzeichnungen über die förderfähigen Aufwendungen zu führen, entweder im Buchhaltungssystem oder auf der Grundlage von Hilfsrechnungen, Tabellenkalkulationen usw.

Wenn das Unternehmen eine zusammenfassende Projektdokumentation erstellt, könnte die Steuerverwaltung zu dem Schluss kommen, dass es mehrere separate Teilprojekte durchführt, die durch eine einzige Dokumentation unterstützt werden. Dies könnte gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, da für jedes Teilprojekt eine eigene Projektdokumentation erstellt werden soll.



DIE VERNACHLÄSSIGTE STEUERGUTSCHRIFT FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Häufig endet die Dokumentationstätigkeit in einem Unternehmen mit der Genehmigung und Unterzeichnung der Projektdokumentation. Vor allem bei kostenintensiven Projekten mit einer Entwicklungsdauer von mehreren Jahren ist es jedoch notwendig, den Projektfortschritt zu dokumentieren, z. B. in Form von jährlichen Evaluierungsberichten oder am Ende in Form eines Abschlussberichts. Es kommt auch vor, dass Unternehmen in der Projektdokumentation auf verschiedene Dokumente verweisen, diese aber bei der Steuerprüfung nicht vorlegen können.

Kontrollen und hoher Verwaltungsaufwand

- Da es sich um eine Steuergutschrift handelt, besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass das Finanzamt eine Steuerprüfung diesbezüglich durchführt. Sie konzentriert sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:
- die Erfüllung der formalen Anforderungen des FuE-Projekts,
- Definition des Ziels des FuE-Projekts,
- Festlegung, wie der Projektfortschritt überwacht und bewertet werden soll,

- Kontrolle der getrennten Erfassung von F&E-Aufwendungen,
- Prüfung des Zeitpunkts des Beginns des FuE-Projekts,
- Prüfung der Arten von Aufwendungen, die zum Abzug zugelassen sind,
- Nachweis eines messbaren Elements der Neuartigkeit und der Unsicherheit der Forschung,
- Anwendung der Aufwendungen für externes Personal.

Neben dem gesteigerten Interesse der Steuerbehörden können die Nachteile beispielsweise in einem erhöhten Verwaltungsaufwand oder in der Führung separater Kostenaufzeichnungen bestehen. Während des gesamten Prozesses ist es außerdem unerlässlich, eine kontinuierliche Aufzeichnung zu führen und alle mit dem Forschungsprojekt zusammenhängenden Unterlagen aufzubewahren (von den Protokollen der ersten Sitzungen bis hin zu den verschiedenen Präsentationen oder Projektänderungsblättern usw.).

Ab 2024 tritt ein neues Gesetz über Ergänzungssteuern in Kraft, das für bestimmte Steuerzahler einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % vorsieht. Die Anwendung des F&E-Abzugs auf inländische Unternehmen, die Mitglieder großer multinationaler oder inländischer Konzerne sind, die einer Ergänzungssteuer unterliegen, könnte kontraproduktiv sein, da zwar die Steuerbemessungsgrundlage verringert würde, aber dennoch Ergänzungssteuern erhoben würden.

Wenn Sie sich trotz der vorgenannten Fallstricke für die Inanspruchnahme des F&E-Abzugs entscheiden, beachten Sie bitte, dass perfekt vorbereitete Formalitäten ein absolutes Muss sind. Wenn Sie sich in diesem Bereich unsicher sind, wenden Sie sich bitte an uns.



MARCEL BAREŠ

Steuerberater

marcel.bares@LTApartners.com



ABSETZBARKEIT VON ZINSEN FÜR EINEN KREDIT ZUM ERWERB EINES GESCHÄFTSANTEILS

Die Zinsen für einen Kredit, der im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Unternehmensbeteiligung aufgenommen wurde, sind im Einkommen-/Körperschaftsteuergesetz als steuerlich nicht abzugsfähige Ausgaben aufgeführt. Der Grund dafür ist, dass die der Muttergesellschaft zufließenden Einkünfte (aus der Gewinnbeteiligung oder dem Verkauf der Beteiligung) entweder von der Einkommen-/Körperschaftsteuer befreit sind oder der Quellensteuer unterliegen, so dass in Bezug auf die Zinsaufwendungen kein steuerpflichtiger Ertrag entsteht.

Im Falle einer Verschmelzung von Mutter- und Tochtergesellschaft nach einem kreditfinanzierten Erwerb ist die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsen fraglich. Sowohl in der Fachöffentlichkeit als auch in der Steuerverwaltung gibt es zwei unterschiedliche Ansätze zu dieser Frage:

a) Die Kreditzinsen seien steuerlich absetzbar, da der Erwerb der Tochtergesellschaft mit anschließender Verschmelzung auf die Muttergesellschaft nur eine Form des Erwerbs von Vermögenswerten sei, die zu steuerpflichtigem Einkommen führe.

b) Die Kreditzinsen seien nicht steuerlich absetzbar, da der Kredit für den Erwerb einer Handelsgesellschaft bestimmt gewesen sei und die anschließende Verschmelzung daran nichts ändere. Der Zweck der Verschmelzung bestehe lediglich darin, die Zinsen steuerlich abzugsfähig zu machen, was die Merkmale eines Rechtsmissbrauchs erfülle.

Die gesetzliche Regelung im Einkommen-/Körperschaftsteuergesetz ist relativ sparsam, und den Gerichten wird ein Entscheidungsspielraum zugestanden. Im Folgenden werden zwei aktuelle Urteile des Obersten Verwaltungsgerichtshofs (OVG) zu diesem Thema vorgestellt.

Verschmelzung als Bedingung für eine Bankfinanzierung

Am 25.06.2024 erließ der Oberste Verwaltungsgerichtshof unter Gz. 8 Afs 246/2022-61 ein für den Steuerzahler positives Urteil, das die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsen in folgendem Fall bestätigte. Ein ausländischer Investor hatte sich bereit erklärt, eine internationale Unternehmensgruppe zu übernehmen, zu der auch ein tschechisches Produktionsunternehmen gehörte. Der Erwerb wurde von einem

unabhängigen Bankenkonsortium finanziert. Die Inanspruchnahme des Kredites wurde in mehrere separate Transaktionen auf verschiedenen Ebenen der Holdinggesellschaft aufgeteilt, wobei jede Transaktion durch einen Kreditvertrag vorweg-genommen wurde. In der Tschechischen Republik erfolgte die Übernahme durch die Gründung einer neuen Gesellschaft in der Tschechischen Republik, die einen Kredit bei der Bank aufnahm und diesen für den Kauf einer tschechischen Produktionsgesellschaft von einer ausländischen Konzerngesellschaft verwendete. Anschließend verschmolzen die tschechischen Unternehmen. Der übernehmende Rechtsträger machte die Zinsen ab dem Verschmelzungstichtag als steuerlich absetzbare Aufwendung geltend. Bei der Steuerprüfung versagte das Finanzamt die Abzugsfähigkeit der Zinsen mit der Begründung, es handele sich um einen Rechtsmissbrauch.

Rechtsmissbrauch kann ganz einfach als die Durchführung von Transaktionen beschrieben werden, die keinen wirtschaftlichen Sinn haben und deren einziger Zweck es ist, einen Steuervorteil zu erlangen.



ABSETZBARKEIT VON ZINSEN FÜR EINEN KREDIT ZUM ERWERB EINES GESCHÄFTSANTEILS

Im Zusammenhang mit den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte hat der Begriff des Rechtsmissbrauchs zwei Elemente, nämlich ein objektives und ein subjektives. Das objektive Element besteht darin, dass ein Steuervorteil entgegen der Zielsetzung der Rechtsvorschriften erlangt wird. Das subjektive Element besteht in der künstlichen Schaffung der Voraussetzungen für die Erreichung dieses Ziels. Beide Elemente müssen gleichzeitig vorhanden sein, um auf einen Rechtsmissbrauch schließen zu können.

Im vorliegenden Fall stellte der Oberste Verwaltungsgerichtshof das Vorliegen des objektiven Elements des Rechtsmissbrauchs fest, nicht aber das subjektive Element. Das entscheidende Argument für die wirtschaftliche Vernunft war in erster Linie das Erfordernis einer unabhängigen Bank, die das gesamte Projekt finanzierte. Es sei durchaus rational, dass die Bank die Rückzahlung der Schulden sicherstellen wolle und deshalb verlange, dass die Schulden auf das Niveau der Produktionsgesellschaft komprimiert werden. Nicht nur, dass die Produktionsgesellschaft die Schulden aus ihren Erträgen und Vermögenswerten bezahlt, was der Bank als

Gläubigerin eine höhere Sicherheit für die laufende Rückzahlung gibt, sondern auch, dass die Bank selbst im Falle einer Insolvenz der Produktionsgesellschaft die Möglichkeit hat, sich direkt aus den finanzierten Vermögenswerten zu befriedigen und somit eine stärkere Position als gesicherte Gläubigerin hat. Nach Ansicht des Gerichts war es für die Bank wirtschaftlich vernünftig, den Kredit an die Bedingung zu knüpfen, dass ein Teil davon durch die Verschmelzung auf das produzierende Unternehmen übertragen wird.

Ein ähnlicher Fall mit einem anderen Ausgang

Am 26.07.2024 erließ der Oberste Verwaltungsgerichtshof das Urteil Nr. 5 Afs 195/2022-51 zur Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinsen, das jedoch für den Steuerpflichtigen negativ ausfiel.

Die Situation ähnelt in vielerlei Hinsicht dem vorangegangenen Fall: Auch hier trat ein Investor in einen internationalen Konzern ein, der Eigentümerwechsel fand im Ausland statt, die Investition wurde von einer unabhängigen Bank finanziert, das tschechische Unternehmen wurde

im Rahmen der Nacherwerbsphase an ein neu gegründetes Unternehmen des Konzerns veräußert, das einen Kredit zur Deckung des Kaufpreises aufnahm, und die wirtschaftliche Vernunft der anschließenden Verschmelzung wurde durch die Forderung der Bank verteidigt. Der Hauptunterschied zum vorangegangenen Fall war der folgende:

- a) Die Bank gewährte einem ausländischen Unternehmen einen Kredit, und das tschechische Unternehmen nahm bei dieser Konzerngesellschaft einen Kredit auf.
- b) Die tschechische Gesellschaft legte einen Vertrag zwischen der ausländischen Gesellschaft und der Bank vor, der ein Verlangen nach der Umstrukturierung der tschechischen Gesellschaft enthielt, die jedoch einen Rechtsformwechsel in eine Kommanditgesellschaft betraf. Der Steuerpflichtige war nicht in der Lage, die Änderung des Verlangens der Bank nach der Verschmelzung zu dokumentieren.

In der Urteilsbegründung stellte der Oberste Verwaltungsgerichtshof fest, dass es sich bei den



ABSETZBARKEIT VON ZINSEN FÜR EINEN KREDIT ZUM ERWERB EINES GESCHÄFTSANTEILS

fraglichen Transaktionen de facto um "Selbstkäufe" handelte, da die Darlehenseinnahmen nicht tatsächlich für die Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen verwendet wurden und somit das objektive Element des Rechtsmissbrauchs erfüllt war. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof bestätigte die Körperschaftsteuerfestsetzung durch die Steuerbehörde.

Schlussfolgerung

Ein Vergleich der beiden Fälle zeigt, dass die Form der Vertragsdokumentation mit der finanzierenden Bank eine wichtige Rolle bei der Entscheidung des Gerichts spielte. Ein Element, das die Beurteilung der Steuerbehörde in beiden Fällen beeinflusste, war die Tatsache, dass der Käufer des tschechischen Unternehmens ein Konzernunternehmen war. Es gibt jedoch noch weitere relevante Aspekte. Wir helfen Ihnen gerne bei der Gestaltung von Erwerbsvorgängen.



ROBERT KOLEŇÁK

Steuerberater

robert.kolenak@LTApartners.com



SACHBEZÜGE FÜR DIE VERPFLEGUNG VON EHEMALIGEN MITARBEITERN SEIT DEM 01.07.2024

Seit dem 01.01.2024 war die vom Arbeitgeber an einen ehemaligen Arbeitnehmer, der eine Alters- oder Invaliditätsrente bezieht, gezahlte unentgeltliche Mahlzeitenzulage lohnsteuer- und sozial- und krankenversicherungspflichtig. Der Grund dafür war, dass diese ehemaligen Arbeitnehmer eine der Voraussetzungen für die Freistellung von der Zulage nicht erfüllten, nämlich eine Arbeitszeit von mindestens drei Stunden pro Arbeitsschicht.

Am 19.06.2024 wurde in der Gesetzessammlung das Gesetz Nr. 163/2024 GBl. veröffentlicht, das auch Änderungen im Einkommensteuergesetz mit sich brachte. Unter anderem wurde die Steuerbefreiung des Essensgeldes in Form eines Sachbezugs für ehemalige Arbeitnehmer bis zur gesetzlichen Höchstgrenze (116,20 CZK insgesamt pro Kalendertag für 2024) wieder eingeführt.

Die neue Bestimmung des § 6 Abs. 9 Buchst. t) des Einkommensteuergesetzes, die sich mit der Freistellung solcher Beiträge befasst, ist am 01.07.2024 in Kraft getreten, aber gemäß den Übergangsbestimmungen kann die Freistellung rückwirkend seit dem 01.01.2024 angewandt werden. Macht der Arbeitgeber von der

Möglichkeit Gebrauch, den Beitrag rückwirkend zu befreien, muss eine Anpassung der einbehaltenen Lohnsteuerzahlungen vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass diese Einkünfte nicht mit Versicherungspflichtbeiträgen belastet werden.



BARBORA KRATOCHVÍLOVÁ

Steuerberaterin

barbora.kratochvilova@LTApartners.com



DIE "VAL-MECH"-NOVELLIERUNG DES ARBEITSGESETZBUCHS TRAT AM 01.08.2024 IN KRAFT

Die "Val-mech"-Novellierung des Arbeitsgesetzbuchs (d.h. es handelt sich noch nicht um eine sog. flexible Novellierung, die steht erst bevor) trat buchstäblich über Nacht in Kraft. Am 31.07.2024 wurde sie vom Staatspräsidenten unterzeichnet und noch am selben Tag in der Gesetzessammlung unter der Nr. 230/2024 GBl. veröffentlicht. Da die Novellierung, mit Ausnahme der Selbsteinteilung der Arbeitszeit, am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft treten sollte, geschah dies bereits am 01.08.2024.

Warum heißt die Novellierung "val-mech"? In erster Linie, weil mit ihr eine neue Art der Festsetzung des Mindestlohns durch den sog. Valorisierungsmechanismus eingeführt wurde. Der Valorisierungsmechanismus basiert auf der Vorhersage des durchschnittlichen monatlichen Bruttolohns (der vom Finanzministerium der Tschechischen Republik stets zum 31. August festgelegt wird) und dem Koeffizienten für die Berechnung des Mindestlohns (der von der Regierung per Erlass stets für zwei Jahre im Voraus festgelegt wird). Das hört sich kompliziert an, aber Sie müssen sich keine Sorgen um komplizierte Berechnungen machen. Der monatliche und

stündliche Mindestlohn für das folgende Kalenderjahr wird immer bis zum 30. September in der Gesetzessammlung bekannt gegeben.

Was hat sich seit dem 01.08.2024 sonst noch geändert?

- Abschaffung des Garantielohns, der durch die Gesetzgebung zum Garantiegehalt ersetzt wurde.
- Es besteht die Möglichkeit, eine Vergütung auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Erbringung von Arbeitsleistungen (DPP) / einer Vereinbarung über die Ausübung der Arbeitstätigkeit (DPČ) auszuhandeln, wobei eventuelle Nachtarbeit, Arbeit in einem schwierigen Arbeitsumfeld oder Arbeit an Samstagen und Sonntagen berücksichtigt werden.
- Abschaffung der Verpflichtung des Arbeitgebers, einen schriftlichen Urlaubsplan zu erstellen.
- Änderung des Bereichs der Haftung für die Löhne der Arbeitnehmer eines Subunternehmers.
- Spezifische Anpassungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Gesundheitswesen.
- Änderungen bei den Tarifverhandlungen.

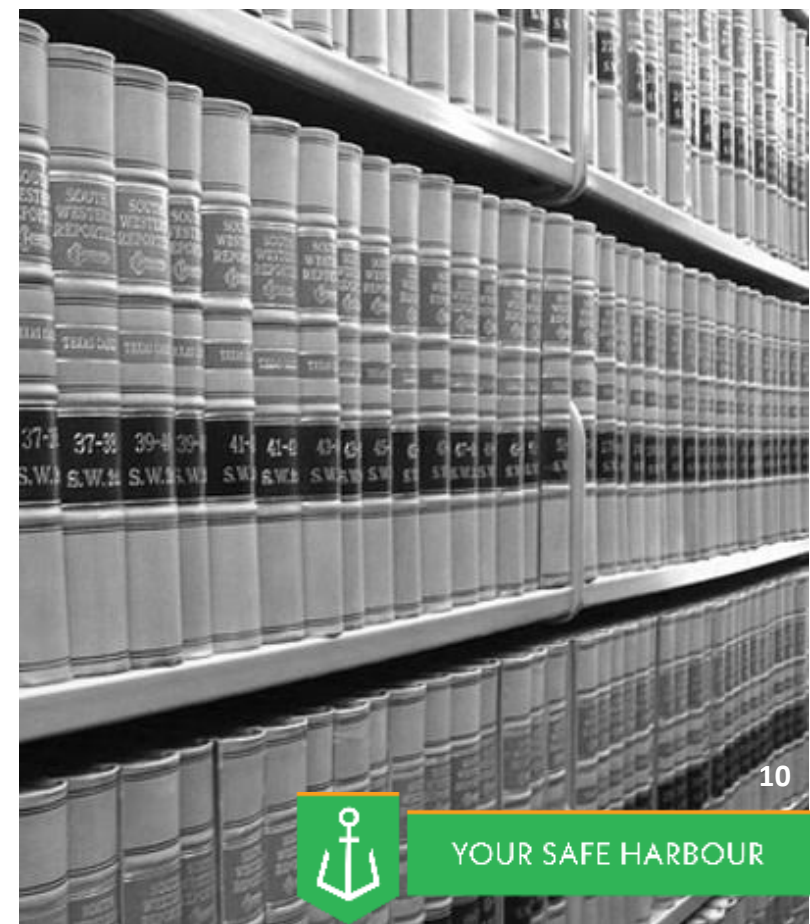
Die Bestimmungen zur Regelung der Selbsteinteilung der Arbeitszeit treten erst am 01.01.2025 in Kraft.



RENATA ŠINDELÁŘOVÁ

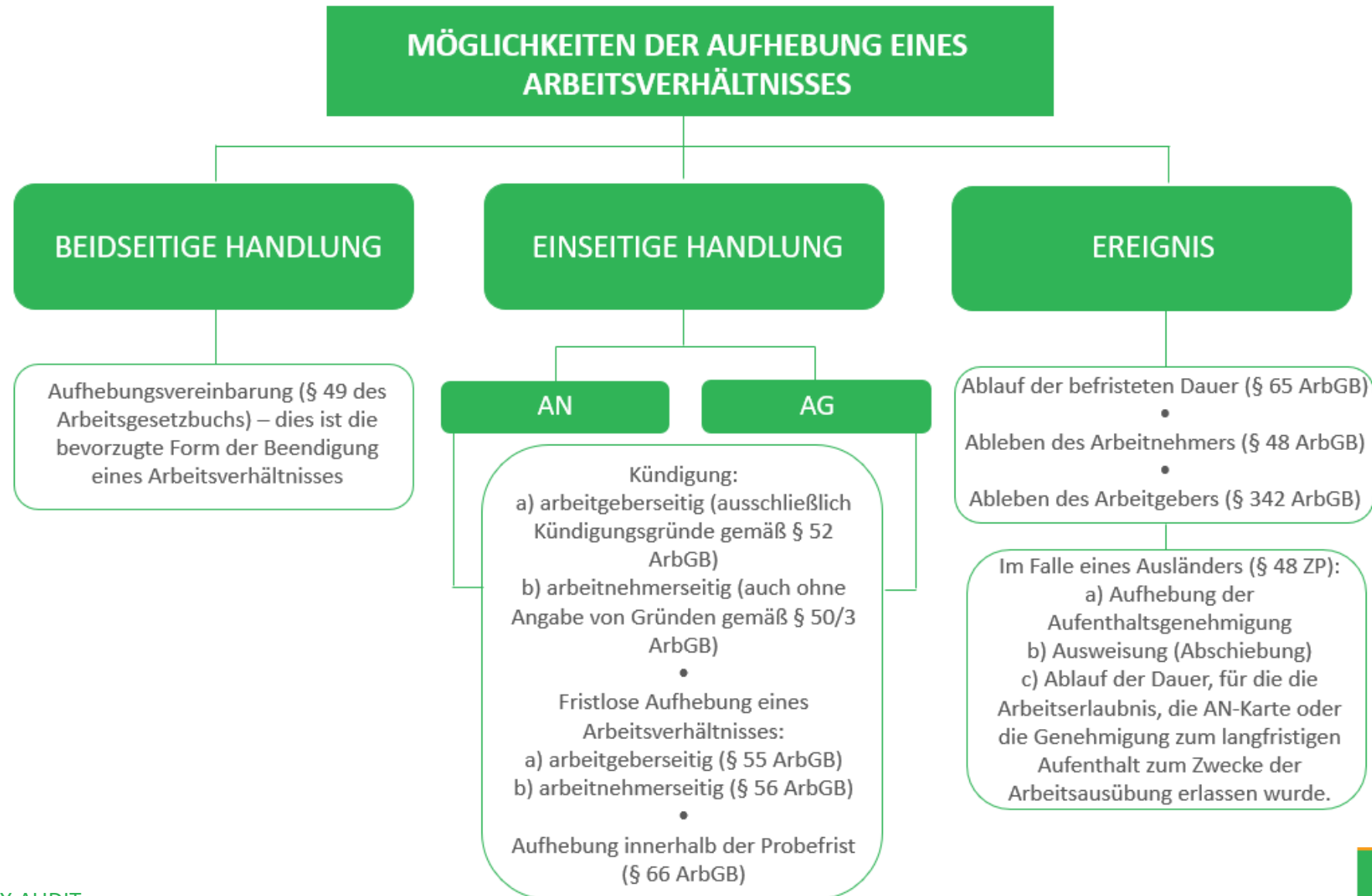
Rechtsanwalt

renata.sindelarova@LTAparters.com



AUFHEBUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES – SCHEMATISCHE DARSTELLUNG

Dieser Überblick hilft Ihnen, die Möglichkeiten der Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses und die wesentlichen Unterschiede zu verstehen.



RECHTSPRECHUNG: KÜNDIGUNG EINES MIETVERTRAGS OHNE EINE BELEHRUNG

In einer wichtigen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, Rechtssache Az. 26 Cdo 2029/2023, vom 15.04.2024, befasste sich das Gericht mit der Frage der Gültigkeit einer Kündigung des Mietvertrags für eine Wohnung, die nicht den Anforderungen an die Belehrung des Mieters über das Recht, innerhalb der gesetzlichen Frist eine Klage zur Überprüfung der Gültigkeit/Rechtfertigung der Kündigung einzureichen, entsprach.

Die Klägerin, eine Mieterin der Wohnung, begehrte die Feststellung, dass die von der Beklagten, der Vermieterin, ausgesprochene Kündigung unwirksam sei, die wegen einer angeblichen groben Verletzung der Pflichten der Mieterin ausgesprochen worden sei. Der Verstoß bestand im Wesentlichen in der unberechtigten Untervermietung der Wohnung an einen Dritten ohne Zustimmung des Vermieters. Die Kündigung enthielt die folgende Belehrung: „*Sie haben das Recht, der Kündigung gemäß § 2286 Abs. 2 BGB zu widersprechen und zu beantragen, dass das Gericht die Gültigkeit/Rechtmäßigkeit der Kündigung überprüft.*“

Auf den ersten Blick scheint der Vermieter damit seiner Belehrungspflicht nach § 2286 Abs. 2 des

Gesetzes Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, nachgekommen zu sein (*"Kündigt der Vermieter das Mietverhältnis, so hat er den Mieter über sein Recht zu belehren, der Kündigung zu widersprechen und eine gerichtliche Überprüfung der Gültigkeit/Rechtmäßigkeit der Kündigung zu beantragen, andernfalls ist die Kündigung nichtig."*). Eine Verpflichtung zur Belehrung des Mieters über die Frist für die Einreichung einer gerichtlichen Überprüfung der Kündigung finden wir hier (und auch sonst im Gesetz) nicht. Lediglich in § 2290 des Gesetzes Nr. 89/2012 GBl. des Bürgerlichen Gesetzbuches heißt es: *"Der Mieter hat das Recht, innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Kündigung bei Gericht einen Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Kündigung zu stellen."*

Dennoch kam das Berufungsgericht über das Gesetz hinaus zu dem Schluss, dass die Kündigung wegen der fehlenden Belehrung der Mieterin über die Frist für die Einreichung einer Klage zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Kündigung absolut nichtig war, d. h. so, als ob sie nicht ausgesprochen worden wäre.

Der Oberste Gerichtshof kam in Übereinstimmung

mit dem Berufungsgericht zu dem Schluss, dass die Nichteinhaltung der Belehrungspflicht einen Verstoß gegen die zwingende Norm zum Schutz des Mieters darstellt, der nicht rechtzeitig von seinem Recht erfährt, sich vor Gericht zu verteidigen. Eine solche unvollständige Kündigung des Mietverhältnisses entfalte daher keine Rechtswirkungen und sei daher absolut nichtig, da ein solcher Verstoß nicht nur gegen das Gesetz verstößt, sondern auch offensichtlich die öffentliche Ordnung stört.

In Anbetracht dessen empfehlen wir den Vermietern, auf die Vorbereitung der Kündigung eines Mietvertrags zu achten. Sie müssen den Mieter nicht nur gemäß § 2286 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 89/2012 GBl. BGB über das Recht zur Klageerhebung belehren, sondern auch gemäß § 2290 des Gesetzes Nr. 89/2012 GBl. BGB über die zweimonatige materiellrechtliche Verjährungsfrist, innerhalb derer die Klage dem Gericht zugestellt werden muss.



DANIEL VRÁBEL

Rechtsanwalt

daniel.vrabel@LTAparters.com



RECHTSPRECHUNG: DISKRIMINIERENDER CHARAKTER VON STELLENANZEIGEN

In seinem jüngsten Urteil (Rechtssache Az. 9 Ads 174/2023) äußerte sich der Oberste Verwaltungsgerichtshof erneut zur Frage der Diskriminierung von Bewerbern auf Grund des Wortlauts der betreffenden Stellenanzeigen. Der Fall betraf eine Stellenanzeige, die von der Tschechischen Ärztekammer auf ihrem Facebook-Profil veröffentlicht wurde und in der es hieß: *"Stellenangebot, Büro der Tschechischen Ärztekammer, mit dem Sitz in Lékařská 2, Prag 5, sucht eine Verwaltungsmitarbeiterin - Assistentin für den Prüfungsausschuss [...]"*.

Die regionale Arbeitsaufsichtsbehörde war der Ansicht, dass die tschechische Ärztekammer gegen das Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts verstoßen hatte, und verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 15 000 CZK für diesen Verstoß. Das Landgericht in Ostrava hingegen hielt die Anzeige nicht für diskriminierend und hob die Entscheidung über die Geldbuße auf. Das weibliche Geschlecht sei nur in der Überschrift der Stellenanzeige verwendet worden, während der übrige Text neutral formuliert gewesen sei. Nach Ansicht des Gerichts war dies auch ein zulässiger verkürzende Ausdruck, da seit dem Eintritt der

Frauen in den Arbeitsmarkt überwiegend Frauen ähnliche Verwaltungsarbeiten verrichten.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof entschied jedoch letztlich zu Gunsten der Arbeitsaufsichtsbehörde, weil aus dem Titel der ausgeschriebenen Stelle klar hervorging, dass sie nur für Frauen geeignet war. Die Stellenanzeige müsse als Ganzes betrachtet werden und könne nicht in die Überschrift und den restlichen Text unterteilt werden. Die Gesamtaussage des Stellenangebots sei somit geeignet gewesen, das Interesse potenzieller männlicher Bewerber an der ausgeschriebenen Stelle negativ zu beeinflussen. Das Gericht kam daher zu dem Schluss, dass die Stellenausschreibung diskriminierend war, und verwies den Fall an das Landgericht zurück.

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, müssen Arbeitgeber auch darauf achten, dass sie bei der Erstellung eines Stellenangebots keine Diskriminierung u. a. auf Grund des Geschlechts vornehmen. Wenn die Anzeige diskriminierend ist, was auch dann der Fall sein kann, wenn die Stellenbezeichnung unangemessen formuliert ist, kann der Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von bis zu 1.000.000 CZK belegt werden. In der Praxis

nehmen die Arbeitsaufsichtsbehörden häufig Einsicht in Stellenanzeigen, oft auf Initiative eines Bewerbers.

Welche Formulierungen können hingegen verwendet werden?

- Wir suchen eine Verwaltungsmitarbeiterin/einen Verwaltungsmitarbeiter - Assistentin/ Assistenten für den Prüfungsausschuss
- Wir stellen eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwaltsfachangestellte/einen Rechtsanwaltsfachangestellten ein
- Stellenausschreibung: Software-Entwickler (m/w)
- Wir suchen einen Steuerberater/eine Steuerberaterin
- Wir suchen eine(n) neue(n) Mitarbeiter(in) für die Position des Sicherheitstechnikers

Wir unterstützen Sie gerne bei der Formulierung geeigneter Formulierungen für Stellenangebote, die den Antidiskriminierungsanforderungen entsprechen.



LUKÁŠ MOJŽÍŠ

Rechtsanwalt

lukas.mojzis@LTAparters.com



WUSSTEN SIE, DASS...

- ein Arbeitgeber, der es versäumt, seine Mitarbeiter im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Telearbeit zu schulen oder der Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Bescheinigung über die erfolgten Schulungen vorzulegen, dadurch einen Ausschluss von der Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers begründet? Im Falle eines Arbeitsunfalls oder eines anderen Versicherungsereignisses kann es sein, dass der Versicherer die Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers nicht bezahlt. Die Kosten können sich auf mehrere Millionen Kronen belaufen, die dann letztlich vom Arbeitgeber zu tragen sind. Eine gründliche Ausbildung und eine ordnungsgemäße Dokumentation sind daher der Schlüssel zur Minimierung der Risiken bei der Fernarbeit.

AKTUELLES IN LTA

Unsere Unternehmensstaffel nahm am sechsten jährlichen Lauf des guten Willens der Olga-Havel-Stiftung teil und belegte den zweiten Platz von insgesamt 65 Staffeln. Mehr als sechshundert erwachsene und kindliche Läuferinnen und Läufer haben dazu beigetragen, Familien in Not zu helfen, und wir freuen uns, dass wir dabei waren.



LTA ist ein modernes Beratungsbüro, das integrierte Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringt.

Die Grundprinzipien unserer Arbeit sind Fachkenntnisse, Professionalität, ein individueller Ansatz und Offenheit in Fragen des Honorars.

A member of



LTA ist ein Mitglied des internationalen Netzwerks MGI Worldwide, das zu den 20 größten Netzwerken von Steuer-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchhaltungs- und Beratungsfirmen gehört. MGI Worldwide stellt über 9 000 Fachleute in mehr als 260 Büros weltweit. Mittels unserer Partner in MGI Worldwide stellen wir eine qualifizierte Beratung im Ausland und die Umsetzung der grenzüberschreitenden Transaktionen sicher.

LTA

Lazarská 13/8

120 00 Prag 2

Tschechische Republik

+420 246 089 010

LTA@LTApartners.com

www.LTApartners.com

Bitte beachten Sie, dass im Newsletter genannten Informationen Gegenstand weiterer Entwicklung sein können. Dieser Newsletter enthält nicht alle gesetzlichen Anforderungen und ersetzt nicht eine professionelle einzelfallbezogene Beratung.

